

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller

### 1.1. Präambel

Veranstalter und Dienstleister sind die ADAC Travel & Event Mittelrhein GmbH (Viktoriastraße 15, 56068 Koblenz) und die SVG Fahrschulzentrum Südwest GmbH (Moselring 11, 56073 Koblenz) im Folgenden Veranstalter genannt. Die Veranstalter treten gegenüber ihren Kunden als Vermieter der Ausstellungsflächen auf und sind der einzige Ansprechpartner.

## Teilnahmebedingungen

### 2.1. Vertragsschluss

Dem zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossenen Mietvertrag über den Ausstellungsstand auf der Truck-Grand-Prix JobExpo liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters zugrunde. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2.2. Anmeldeformular

Mit Zugang des unterzeichneten Anmeldeformulars beim Veranstalter kann dieser das Angebot des Ausstellers auf Abschluss des Mietvertrags über den Ausstellungsstand annehmen oder ablehnen.

### 2.3. Platzierungswünsche

Der Aussteller kann Platzwünsche äußern, welche im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Berücksichtigung finden können. Die Bereitstellung der Stände erfolgt unter ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Aussteller hat unabhängig von vorherigen Platzierungsvorschlägen und –wünschen keinen Anspruch auf eine bestimmte Lage. Der Veranstalter wird bei der Flächeneinteilung nach Möglichkeit den Wünschen des Ausstellers entsprechen.

### 2.4. Rechnung und Zahlungsmodalitäten

Der Veranstalter stellt dem Aussteller mit oder nach der Zulassung zur Teilnahme an der Messeveranstaltung eine Rechnung über die Standmiete aus. Beanstandungen der Rechnung sind vom Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

Das Zahlungsziel nach Rechnungstellung beträgt 30 Tage, der Rechnungsbetrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne Abzug zu zahlen. Rechnungen, die zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder später ausgestellt werden, sind sofort zu zahlen. Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Für vorsteuerabzugsberechtigte Aussteller verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## Rücktrittsbedingungen

### 3.1. Rücktrittsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich den Rücktritt vom Mietvertrag vor, soweit die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft und Ausstellungsstände nicht mehr verfügbar sind. Der Aussteller wird über die Nichtverfügbarkeit vom Veranstalter unverzüglich informiert und bereits erbrachte Gegenleistungen des Ausstellers werden seitens des Veranstalters unverzüglich erstattet. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus den Rücktritt vom Mietvertrag vor, wenn und soweit die Messeveranstaltung aufgrund geringer Teilnehmerzahlen nicht zustande kommt.

### 3.2. Widerruf

Der Veranstalter kann die dem Aussteller bereits erteilte Zulassung zur Teilnahme an der Messeveranstaltung widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung geändert haben oder Aussteller die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen nicht einhält. Dies betrifft insbesondere falsche Angaben des Ausstellers über Exponate, Untervermietung oder Weitergabe der Ausstellungsfläche an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters, verspäteter Aufbau des Ausstellungsstandes oder Zahlungsverzug.

### 3.3. Pauschalierter Schadensersatz

Löst sich der Aussteller vom Mietvertrag

- später als zwei Monate vor dem Messetag, so hat er 100 % der vereinbarten Standmiete,
- später als drei, aber nicht später als zwei Monate vor dem Messetag, so hat er 50 % der vereinbarten Standmiete,
- später als vier, aber nicht später als drei Monate vor dem Messetag, so hat 25 % der vereinbarten Standmiete,

Dem Aussteller bleibt in allen vorgenannten Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## Vertragsbedingungen

### 4.1. Aufbau und Gestaltung des Messestands

Der Aufbau des Messestands hat spätestens zu Beginn der Messeveranstaltung abgeschlossen zu sein. Aufbau und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln

entsprechen. Der Veranstalter kann vom Aussteller Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen den Messebetrieb beeinträchtigt oder die Sicherheit von Ausstellern oder Besuchern gefährdet. Soweit der Aussteller der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommt, kann er die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers beseitigen.

#### **4.2. Pfeiler, Säulen und Träger auf der Ausstellungsfläche**

Etwaige auf der Ausstellungsfläche befindlichen Pfeiler, Säulen und Träger o.ä. sind Bestandteil der berechneten Ausstellungsfläche und berechtigen den Aussteller nicht zur Minderung der Standmiete.

#### **4.3. Präsenzpflicht**

Der Aussteller hat während der Messezeiten an seinem Messestand anwesend zu sein. Dem Aussteller ist ein Abbau des Messestandes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit nicht gestattet.

#### **4.4. Bildrechte**

Jegliche Anfertigung von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen sind zulässig, dürfen in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters, auch in der Zukunft, verwendet werden. Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Ausstelleraanmeldung ausdrücklich erklärt.

#### **4.5. Werbung**

Um ein einheitliches Gesamtbild der Veranstaltung zu schaffen und die Aussteller vor unzulässigen Handlungen zu schützen, sind folgende Regeln bei Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

- Eigene Werbemittel dürfen nur innerhalb des eigenen Messestandes ausgeteilt werden.
- Akustische und optische Vorfürungen müssen genehmigt sein und dürfen nicht unangemeldet durchgeführt werden.
- Es darf keine Art der Vorfürungen in den Gängen stattfinden.

#### **4.6. Haftungsausschluss**

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an und Verlust von Messegütern und Standeinrichtungen des Ausstellers. Der Veranstalter haften ferner nicht für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der Ausstellungsfläche seitens des Ausstellers entstehen, sofern kein

nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Veranstalters vorliegt.

#### **4.7. Höhere Gewalt**

Ist die Durchführung der Messe in Fällen höherer Gewalt nicht möglich, so ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer Verpflichtung aus dem Mietvertrag befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegendes Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen und Streiks.

#### **4.8. Hausrecht**

Der Veranstalter hat während der Aufbau-, Lauf-, und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht auf dem Ausstellungsgelände.

#### **4.9. Mündliche Vereinbarungen**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

#### **4.10. Schlussbestimmung**

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters – AGB sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.